



RSS

Rechtsservice- und Schlichtungsstelle
des Fachverbandes der Versicherungsmakler und
Berater in Versicherungsangelegenheiten

Stubenring 16 / Top 7
1010 Wien
Tel: 05 - 90 900 - DW 5085 (Fax DW 118225)
schlichtungsstelle@ivo.or.at

eine Einrichtung der



RSS-0011-19-14
= RSS-E 30/19

Empfehlung der Schlichtungskommission vom 27.6.2019

Vorsitzender	Hofrat Dr. Gerhard Hellwagner
Beratende Mitglieder	Johann Mitmasser Herbert Schmaranzer Kurt Krisper
Schriftführer	Mag. Christian Wetzelsberger

Antragsteller	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherungs- nehmer
vertreten durch	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherungs- makler
Antragsgegnerin	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherer
vertreten durch	-----	

Spruch

Der Antrag, der antragsgegnerischen Versicherung die Deckung der vom Antragsteller zu tragenden Kosten des Verfahrens zu *(anonymisiert)* zu empfehlen, wird abgewiesen.

Begründung

Der Antragsteller hat per 10.7.2014 bei der antragsgegnerischen Versicherung eine Rechtsschutz-Versicherung zur Polizzennr. *(anonymisiert)* abgeschlossen. Unter anderem sind die Bausteine Rechtsschutz für Grundstückseigentum und Miete für die landwirtschaftlich genutzten Liegenschaften sowie für die selbst genutzten Wohneinheiten sowie Allgemeiner Vertrags-Rechtsschutz inkludiert. Vereinbart sind die ARB 2013, deren Art 6, 24 und 25 auszugsweise lauten:

„ARTIKEL 6

Welche Leistungen erbringt der Versicherer?

9.6. Treffen bei der Wahrnehmung rechtlicher Interessen Ansprüche zusammen, für die teils Versicherungsschutz besteht, teils nicht, trägt der Versicherer nur jene Kosten, die auch ohne Berücksichtigung der nicht unter Versicherungsschutz stehenden Ansprüche von ihm zu übernehmen wären. Lässt sich die Leistungspflicht

danach nicht bestimmen, trägt der Versicherer die Kosten anteilig im Verhältnis der Streitwerte (Bemessungsgrundlagen) zueinander.

ARTIKEL 24

Allgemeiner Vertrags-Rechtsschutz

2. Was ist versichert?

2.1. Der Versicherungsschutz umfasst die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus

2.1.1. Versicherungsverträgen des Versicherungsnehmers;

2.1.2. schuldrechtlichen Verträgen des Versicherungsnehmers über bewegliche Sachen;

2.1.3. Reiseverträgen des Versicherungsnehmers für Reisen bis zu einer Höchstdauer von acht Wochen;

2.1.4. Reparatur- und sonstigen Werkverträgen des Versicherungsnehmers über unbewegliche Sachen.

(...)

2.2. Im Privatbereich erstreckt sich der Versicherungsschutz auf Reparatur-beziehungsweise sonstigen Werkverträgen über unbewegliche Sachen nur auf Gebäude oder Wohnungen einschließlich zugehöriger Grundstücke, die vom Versicherungsnehmer zu eigenen Wohnzwecken benützt werden. (...)

ARTIKEL 25

Rechtsschutz für Grundstückseigentum und Miete

1. Wer ist in welcher Eigenschaft versichert?

Versicherungsschutz hat der Versicherungsnehmer in seiner jeweils versicherten Eigenschaft als Eigentümer, Vermieter, Verpächter, Mieter, Pächter oder dinglich Nutzungsberechtigter des in der Polizze bezeichneten Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteiles (Wohnung).

2. Was ist versichert?

Der Versicherungsschutz umfasst (...)

2.1.3. aus dinglichen Rechten am versicherten Objekt.(...)“

Der Antragsteller begehrt Rechtsschutzdeckung für folgende Streitigkeit:

Der Antragsteller und seine Ehegattin sind Hälfteeigentümer der Liegenschaft (anonymisiert), Über diese Liegenschaft und die dreier Nachbargrundstücke führt der sog. „(anonymisiert) Steig“, der von den Liegenschaftseigentümern und fremden Personen wie eine öffentliche Straße genutzt wird. Der Antragsteller plante, Teile der Liegenschaft an seine Töchter zu übergeben und bemühte sich um eine Klarstellung der Rechtslage hinsichtlich des Steiges, zumal daran die Erteilung einer Baubewilligung geknüpft wurde. Es sei zwischen den Liegenschaftseigentümern der betroffenen Grundstücke vereinbart worden, dass das bestehende Geh- und Fahrrecht aufrecht bleiben solle und für zwei später zu übergebende Bauparzellen verbüchert werden solle.

Der Antragsteller ließ u.a. einen Entwurf eines Dienstbarkeitsvertrages erstellen, der von den Eigentümern der anderen Liegenschaften jedoch nicht unterzeichnet wurde. Es sei daher eine Klage gegen diese auf Unterzeichnung des Dienstbarkeitsvertrages einzubringen.

Die Antragsgegnerin lehnte u.a. mit Schreiben vom 1.12.2016 und 14.11.2017 die Deckung ab. Es liege eine nicht versicherte Streitigkeit zwischen Miteigentümern oder zwischen sonstigen dinglichen Nutzungsberechtigten vor. Weiters bestehe kein Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Verträgen über unbewegliche Sachen.

Der Antragsteller und seine Ehegattin brachten zur GZ (*anonymisiert*) Klage gegen die Eigentümer der anderen Liegenschaften ein. Begehrt wurde (vereinfacht) das Urteil, festzustellen, dass die vorliegende Dienstbarkeit infolge Ersitzung zugunsten der Grundstücke der Kläger besteht, dass die beklagten Eigentümer in die Einverleibung einzuwilligen haben, sowie dass diese die frustrierten Kosten für Vertragserstellung, Vermessung und Vorbereitung der Änderung des Flächenwidmungsplanes iHv € 5.370,18 zu tragen haben.

Mit Urteil vom 7.6.2018 wurde das Bestehen der Dienstbarkeit festgestellt, die Beklagten schuldig gesprochen und der Einverleibung zuzustimmen. Das Schadenersatzbegehren wurde abgewiesen. Die Prozesskosten wurden gegeneinander aufgehoben.

Der Antragsteller beehrte mit Schlichtungsantrag vom 25.2.2019, der Antragsgegnerin die Deckung des gegenständlichen Streitfalles zu empfehlen.

Die Antragsgegnerin nahm mit Schreiben vom 8.3.2019 wie folgt Stellung:

„In der uns vorliegenden Klage wird das Begehren auf eine Vereinbarung vom 16.3.2015 gestützt. Die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus schuldrechtlichen Verträgen über unbewegliche Sachen im RS-Baustein „Allgemeiner Vertrags-Rechtsschutz“, der grundsätzlich inkludiert ist, fällt nicht unter Versicherungsschutz. Versicherungsschutz besteht im „Allgemeinen Vertrags-Rechtsschutz“ nach Art 24 Abs 2.1.2. ARB 2013 lediglich für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus schuldrechtlichen Verträgen des VN aus beweglichen Sachen.

Zudem liegen allfällige dingliche Rechte (> für eine eventuelle Subsumierung unter den - versicherten - Baustein „Rechtsschutz für Grundstückseigentum und Miete“) nur dann vor, wenn diese Rechte im Grundbuch eingetragen sind, was hier nach den uns vorliegenden Informationen / Unterlagen nicht der Fall ist.

Versicherungsschutz besteht grundsätzlich, soweit der VN rechtliche Interessen aus dinglichen Rechten in einer versicherten Eigenschaft wahrzunehmen hat.

Dingliche Rechte an versicherbaren Objekten (Liegenschaften, Gebäude und Gebäudeteile) liegen nur dann vor, wenn diese Rechte im Grundbuch eingetragen sind, da dingliche Rechte nur durch Eintragung im Grundbuch erworben werden können („Intabulationsprinzip“). Der Eigentümer hat für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus seinem Eigentumsrecht also nur dann Versicherungsschutz, wenn sein Eigentumsrecht im Grundbuch eingetragen ist.

Ist (noch) keine Eintragung erfolgt - wie im gegenständlichen Schadenfall, liegt nur außerbücherliches Eigentum und kein dingliches Recht vor.“

In einer ergänzenden Stellungnahme vom 3.5.2019 hat die Antragsgegnerin weiters eingewendet, dass das ersessene Recht nicht zum versicherten Objekt gehört.

Rechtlich folgt:

Allgemeine Versicherungsbedingungen sind nach ständiger Rechtsprechung nach den Grundsätzen der Vertragsauslegung (§§ 914, 915 ABGB) auszulegen, und zwar orientiert am Maßstab des durchschnittlich verständigen Versicherungsnehmers und stets unter Berücksichtigung des erkennbaren Zwecks einer Bestimmung (RIS-Justiz RS0050063; RS0112256 [T10]).

Die allgemeine Umschreibung des versicherten Risikos erfolgt durch die primäre Risikobegrenzung. Durch sie wird in grundsätzlicher Weise festgelegt, welche Interessen gegen welche Gefahren versichert sind (vgl 7 Ob 190/17t).

Wendet man diese Kriterien auf den der Empfehlung zugrunde liegenden Sachverhalt an, ist der Antragsgegnerin insofern zuzustimmen, dass Streitigkeiten aus Verträgen über unbewegliche Sachen grundsätzlich nicht versichert sind. In diesem Sinne ist auch die mündlich geschlossene Vereinbarung über die Einverleibung der Dienstbarkeit ebenso nicht versichert wie der auf den Bruch dieser Vereinbarung gestützte Schadenersatzanspruch.

Soweit sich die Antragsgegnerin jedoch darauf beruft, dass die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus dinglichen Rechten nur versichert ist, wenn diese im Grundbuch eingetragen sind, ist ihr entgegenzuhalten, dass das Intabulationsprinzip in einigen Fällen durchbrochen ist (vgl Klang in Klang II², 355f). Zu diesen Ausnahmen zählen u.a. die Enteignung, der Zuschlag in der Zwangsversteigerung, die Einantwortung des Nachlasses, die gesellschaftliche Gesamtrechtsnachfolge und auch die Ersitzung.

Der Antragsteller beruft sich auf eben diesen Rechtsgrund der Ersitzung und stützt darauf seinen Rechtsschutzanspruch in einem dinglichen Recht am versicherten Objekt. Die Dienstbarkeit an den Grundstücken der beklagten Nachbarn ist dem jeweiligen herrschenden Grundstück zuzuordnen (vgl Erläuterungen zu den Musterbedingungen für die Rechtsschutz-Versicherung ARB 2007, 231).

Hinsichtlich des Anspruches auf Feststellung und Einverleibung der Dienstbarkeit stützt sich der Antragsteller somit auf eine versicherte und eine nicht versicherte Anspruchsgrundlage.

Somit besteht grundsätzlich Versicherungsschutz, soweit die ungedeckte Anspruchsgrundlage nicht weiter reicht als die gedeckte und beide gleichwertig nebeneinander bestehen (vgl Stahl in Harbauer, Rechtsschutzversicherung, ARB-Kommentar⁸, B Vor §§ 21 ff, 10).

Für das Zusammentreffen von versicherten Ansprüchen und unversicherten Ansprüchen (Schadenersatzanspruch) gilt Art. 6, Pkt. 9.6. Die Antragsgegnerin hätte hinsichtlich des versicherten Anspruches keine Kosten zu tragen, weil der Antragsteller mit seiner Klage in diesem Punkt erfolgreich war. Daher steht ihm kein weiterer Kostendeckungsanspruch gegen die Antragsgegnerin zu.

Es war daher spruchgemäß zu empfehlen.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Hellwagner eh.

Wien, am 27. Juni 2019